

Gemeinsame Bekanntmachung der Stadt Itzehoe und des Amtes Itzehoe Land

Planfeststellung für die Anbindung der Kreisstraße 36 an die Bundesstraße 5 - von Bau-km 8+880,520 bis Bau-km 9+436,211

Bekanntmachung des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz Kiel, - Planfeststellungsbehörde -, vom 05.05.2010 zum Az.: LS 4015-553.32-B 5/K36 – 07/09 gem. § 141 Abs. 5 Satz 2 LVwG und gem. § 9 Abs. 2 UVPG

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Planfeststellungsbehörde im Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz Kiel, vom 05.05.2010 (LS 4015-553.32 – B5/K36– 07/09) ist der Plan für das Bauvorhaben der Anbindung der Kreisstraße 36 an die Bundesstraße 5 auf dem Gebiet der Gemeinde Heiligenstedten, Kreis Steinburg mit Änderungen und Ergänzungen, die sich im Laufe des Anhörungsverfahrens ergeben haben, festgestellt worden.

Der Planfeststellungsbereich beginnt bei Bau-km 8+880,520 und endet bei Bau-km 9+436,211.

Durch die geplante Baumaßnahme soll die Sicherheit und Leichtigkeit der Kreisstraße 36 nachhaltig verbessert und die Ortslage Heiligenstedten vom Schwerlastverkehr, der durch den Baumarkt erzeugt wird, entlastet werden.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet auszugsweise (Ziffer 1 und 2):

1 Festgestellte Straßenbaumaßnahme

Aufgrund des § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) i.V. mit §§ 139 ff Landesverwaltungsgesetz (LVwG) in der Fassung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. 534), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. April 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 234), und des § 40 Abs. 5 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Neufassung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), werden hiermit die Pläne für die in der Gemeinde Heiligenstedten, Kreis Steinburg, durchzuführende Straßenbaumaßnahme wie folgt festgestellt:

- Herstellung von Zu- und Abfahrtsrampen mit Anbindung der K 36
- Verbreiterung der B 5 im Planfeststellungsbereich auf 3 Fahrstreifen
- Verschiebung der vorhandenen Lärmschutzwand/-wand-Kombination um ca. 5,00 m nach Süden im Bereich von Bau-km 9+019 bis Bau-km 9+255
- Verlegung des Regenrückhaltebeckens bei etwa Bau-km 9+067 nördlich der Verkehrsflächen
- Abschnittsweise Erneuerung bzw. Anpassung der vorhandenen Entwässerungsanlagen
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplanes im Nahbereich der Ausbaustrecke sowie im Bereich der Gemarkung Heiligenstedten Flur 6

- Herstellung eines Abbiegestreifens(Richtungsfahrbahn Heiligenstedten, Itzehoe) auf der K 36

und weitere aus den Planunterlagen ersichtliche Baumaßnahmen.

2 Maßgaben (Planänderungen und Auflagen)

2.1.1 Planänderungen

Änderungen und Ergänzungen, die sich während des Anhörungsverfahrens ergeben haben und die Bestandteile dieser Planfeststellung werden, sind in den Deckblättern bzw. als Änderungseintrag (Blaueintragung) berücksichtigt.

2.1.2 Auflagen

Über die in den Planunterlagen dargestellten Vorkehrungen und Schutzauflagen hinaus werden zum Wohle der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte Dritter Vorkehrungen und Schutzauflagen angeordnet.

2.2 Wasserhaushalt

Der Planfeststellungsbeschluss enthält auch die gemäß § 19 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) nach §§ 8,10,11 und 67 - 71 WHG erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen.

2.3 Landschaftspflege

Die mit dem Vorhaben verbundenen unvermeidbaren Eingriffe in die Natur werden gemäß § 11 LNatSchG im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde (Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume) genehmigt. Des Weiteren enthält der Planfeststellungsbeschluss Befreiungen nach § 67 BNatSchG von den Bestimmungen des des § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG. Hinsichtlich der landschaftsökologischen Kompensationsmaßnahmen ist der Planfeststellungsbeschluss mit Nebenbestimmungen versehen.

2.4 Lärmschutz

2.4.1 Aktive Lärmschutzmaßnahmen

Dem Vorhabenträger wurden auf der Grundlage der §§ 41 - 43 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2740), die Errichtung und Unterhaltung von aktiven Lärmschutzanlagen auferlegt, die zum Schutze der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche notwendig sind.

2.5 Widmung, Einziehung, Umstufung

Bei öffentlichen Straßen, die verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt werden, gilt der neue Straßenteil durch Verkehrsübergabe gem. § 2 Abs. 6 a FStrG als gewidmet bzw. gelten bei öffentlichen Straßen, die verbreitert, begradigt, durch Verkehrsanlagen ergänzt oder unwesentlich verlegt werden, die neu hinzukommenden Straßenteile mit der Überlassung für den öffentlichen Verkehr gem. § 6 Abs. 5 StrWG als gewidmet.

Entscheidung über Einwendungen, Forderungen und Anträge

Die Einwendungen, Forderungen und Anträge der Betroffenen und der sonstigen Einwender werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Einzelentscheidungen entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

II.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 74 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Neufassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12.12.2007 (BGBl. I S. 2840), innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Schleswig-Holsteinischen Obergerverwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, schriftlich einzulegen. Sie ist gegen den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz Kiel, - Planfeststellungsbehörde -, Mercatorstraße 9, 24106 Kiel, zu richten.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Abschrift erhalten können.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann ein verspätetes Vorbringen zurückweisen (§ 17 e Abs. 5 FStrG).

Vor dem Obergerverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer Deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

III.

Hinweis auf die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses:

Der Planfeststellungsbeschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans vom 26.05.2010 bis einschließlich 09.06.2010 im Rathaus der Stadt Itzehoe, Reichenstraße 23, 25524 Itzehoe, im Zimmer 246 und in der Amtsverwaltung des Amtes Itzehoe - Land, Margarete-Steiff-Weg 3, 25524 Itzehoe, im Zimmer 25, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Gegenüber Betroffenen, denen ein Planfeststellungsbeschluss nicht gesondert zugestellt wird, gilt dieser mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt.

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
Betriebssitz Kiel - Planfeststellungsbehörde -

gez. Dautwiz